



Satzung

des

Kultur- und Heimatverein Weipoltshausen e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25. 09. 2013 in Weipoltshausen und
geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2018.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg unter
der Registriernummer VR 5127 am 24. 03. 2014.

Präambel

Der Kultur- und Heimatverein Weipoltshausen e. V. will zur Verbesserung der Kommunikation und der örtlichen Lebensqualität beitragen, so dass sich die Bevölkerung von Weipoltshausen auch zukünftig als lebendige und zukunftsorientierte Dorfgemeinschaft erleben kann.

In diesem Sinne gibt sich der Kultur- und Heimatverein Weipoltshausen e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Heimatverein Weipoltshausen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 35102 Lohra-Weipoltshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der dörflichen Gemeinschaft.
2. Ziel des Vereins ist, das dörfliche Leben sowie das gemeinschaftliche Miteinander zu stärken und zu verbessern. Hierzu gehören, neben der Heimatkunde und der Brauchtumpflege, auch die Unterstützung der kulturellen Arbeit und die Jugendpflege aller ortsansässigen Vereine in Weipoltshausen.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. Gezielte Angebote für Alt und Jung.
 - b. Vorträge über Heimat und Geschichte.
 - c. Führungen durch die heimatliche Natur.
 - d. Mehrgenerationenangebote.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen (Vereine, Vereinigungen, Kirche) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist zudem die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
6. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr) nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Dies geschieht schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und weitere Einzelheiten regelt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - c. Festsetzung der Beiträge bzw. sonstiger Leistungen der Mitglieder.
 - d. Festlegung der Verwendung von Fördermitteln.
 - e. Beratung über die Planung und den Stand der Arbeit.
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes.
 - g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
 - j. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.
 - k. Beschlussfassung über die Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder.
4. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher öffentlich im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Lohra eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Jede natürliche Person, die Mitglied ist, hat eine Stimme. Jede juristische Person, die Mitglied ist, hat pro angefangene 20 Mitglieder eine Stimme. Hat eine juristische Person keine Mitglieder, erhält sie eine Stimme.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Sie muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem Kassenwart/der Kassenwartin.

Zur Führung des Vereins genügt der geschäftsführende Vorstand.

Dem **erweiterten** Vorstand gehören an:

- a. der geschäftsführende Vorstand,
- b. der stellvertretende Kassenwart/die stellvertretende Kassenwartin,
- c. der Schriftführer/die Schriftführerin,
- d. der stellvertretende Schriftführer/die stellvertretende Schriftführerin sowie
- e. der/die Beauftragte für das Dorfgemeinschaftshaus.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht gefasst.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom/von der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Buchführung.
 4. Erstellen eines Jahresberichtes.
 5. Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a. Vorname
- b. Nachname

- c. Straße, Hausnummer
- d. Postleitzahl, Ort
- e. Bankverbindung
- f. Telefon
- g. Email-Adresse
- h. Geburtsdatum

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet und werden nach Ablauf der Mitgliedschaft gelöscht.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den „Verkehrs- und Verschönerungs-Verein“.

Weipoltshausen, den 24.02.2018

- | | |
|-----------------|-------------------|
| 1. Vorsitzender | Michael Ganz |
| 2. Vorsitzender | Roger Waldschmidt |
| Kassenwart | André Kirch |